



Fachtierarzt für Klinische Laboratoriumsdiagnostik

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die hämatologische, biochemische, molekularbiologische und parasitologische Diagnostik von Haustierkrankungen.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

1. Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß V.
2. Auf die Weiterbildung können bis zu **2 Jahre** angerechnet werden:

Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Innere Medizin“, „Mikrobiologie“, „Virologie“, „Parasitologie“ und „Pathologie“

jeweils bis zu einem Jahr,

wobei die Gesamtanrechnungszeit max. 2 Jahre beträgt

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf grundsätzlich sechs Monate nicht unterschreiten.

B. Publikationen

Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung. Die Veröffentlichung darf sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken und muss in einer gutachtergeprüften anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

oder

Vorlage von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, hiervon müssen mind. zwei in einer „peer-reviewed“ Fachzeitschrift erfolgen, die andere Veröffentlichung muss in einer gutachtergeprüften anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

Bei Co-Autorenschaft muss der eigene Anteil erläutert werden.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

D. Leistungskatalog (gem. Anhang) und Dokumentation

Nachweis der Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff

Der Wissensstoff umfasst Kenntnisse der nachfolgenden Gebiete:

1. Qualitative und quantitative hämatologische Untersuchungsmethoden inkl. Blutgerinnung,
2. Biochemische, molekularbiologische, chemische und physikalische Untersuchungsverfahren mit biologischem Probenmaterial (insb. Blut, Punktate, Urin),
3. Funktionsteste der Organe und Stoffhaushalte,
4. Zytologie,
5. Gravimetrie, Titrimetrie, pH-Messung,
6. Photometrie,
7. Enzymaktivitäts- und enzymatische Metabolitbestimmungen,
8. Analytik mit Chromatographieverfahren,
9. Isotopen- oder Enzym-Immuntechniken,
10. Serologische Untersuchungsverfahren: Komplementbindungsreaktion, Agglutination, Präzipitation, Immunfluoreszenz- und Enzym-Immuntechniken,
11. Qualitative und halbquantitative parasitologische Untersuchungen,
12. Methodenevaluation und Methodenvergleich einschließlich Qualitätskontrolle,
13. Beurteilung von Laborbefunden einschließlich statistischer Verfahren,
14. Verfahren zur Prüfung diagnostischer Zuverlässigkeit bei Screeningtesten,
15. Grundlagen der Epidemiologie und der Diagnostik in Populationen,
16. Grundlagen der klinischen Interpretation diagnostischer Ergebnisse,
17. Grundsätze der Laborleitung einschließlich Organisation, Kalkulation, Sicherheit,
18. Qualitätskontrolle,
19. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

Gemäß § 35 HBKG von der Landestierärztekammer zugelassene, bzw. ermächtigte

1. Medizinische Tierkliniken oder Kleintierkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten,
2. Anerkannte Laboratorien für veterinärmedizinische Diagnostik,
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet

VI. Übergangsbestimmungen

Eine zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung der Weiterbildungsordnung begonnene Weiterbildung kann nach den bisher geltenden Bedingungen abgeschlossen werden.

Landestierärztekammer



Baden-Württemberg

Fachtierarzt für Klinische Laboratoriumsdiagnostik

Anlage: Leistungskatalog

Es sind insgesamt **mindestens 500 Fälle** aus dem Wissensstoff, insbes. 1.-4., 10., 11., tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster der Anlage 2 erfolgen.

Anlage 2:

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender..... Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fall-Nr.	Tierart	Signalement	Problemliste	Diagnost. Maßnahmen	Diagnosen
1							
2							
..							

Weiterbildungsermächtigter.....

Fallberichte:

Es sind 20 Fallberichte vorzulegen, davon 5 ausführlich.

Insbesondere aus den Bereichen:

Hämatologie

Klinische Chemie

Urin

Zytologie

Punktate – Körperhöhlenflüssigkeiten

Liquor

Ein ausführlicher Fallbericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter, durchschnittlich 1500 Wörter, umfassen. Die Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

(s. auch Muster „Ausführlicher Fallbericht“ und „Kurzer Fallbericht“)